

ELSA-Halle e.V.

Satzung

in der Fassung vom 30.07.2024

elsa

The European Law Students' Association

HALLE

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Halle der Europäischen Jurastudierendenvereinigung“, abgekürzt „ELSA-Halle e.V.“

(2) Sitz der Vereinigung ist Halle (Saale).

(3) Das Geschäftsjahr (Amtsjahr) läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

(1) ELSA-Halle e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Mitglied des ELSA-Deutschland e.V., die nationale Verbandsorganisation der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA).

(2) ¹ELSA-Halle e.V. erkennt sowohl die Statuten des ELSA-Deutschland e.V. und von ELSA International an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständnis der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung, sowie der Rechtsberufe.

(3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(4) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung des Zweckes (§ 2) wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und den Austauschprogrammen des ELSA-Deutschland e.V. sowie ELSA International mit, führt eigene Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Academic Activities (AA), Human Rights (HR), Professional Development (PD) und Seminars & Conferences (S&C), durch und beteiligt sich an der Bildung und Ausbildung der Studierenden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.

(2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung, die über Annehmlichkeiten hinausgehen. ³Keine Person darf durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem

Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Kostenerstattung begünstigt werden.
4Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(3) 1Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen an ELSA-Berlin e.V., ELSA Frankfurt (Oder) e.V., ELSA-Greifswald e.V., ELSA-Jena e.V., ELSA-Leipzig e.V. und ELSA-Potsdam e.V. 2Dies gilt jeweils solange wie sie steuerbegünstigte Körperschaften sind.

§ 5 Finanzierung

(1) 1Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. 2Deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. 3Die Vereinigung ist berechtigt, Kosten die durch Rückbelastung des Vereinskontos entstehen, von dem entsprechendem Mitglied einzuziehen, wenn der Grund für die Rückbelastung in der Sphäre des Mitgliedes liegt. 4Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen erlassen oder stunden.

(2) 1Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen. 2Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung; sie sind nur zum Erhalt der Existenz der Vereinigung zulässig. 3Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung stehen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) 1Mitglied der Vereinigung kann werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 - a. derzeit Rechtswissenschaft oder in einem anderen Studiengang mit erkennbarem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt studiert,
 - b. an einem juristischen Lehrstuhl als wissenschaftliche Mitarbeiter:in angestellt ist, oder
 - c. zu einem juristischen Thema promoviert; oder
2. Rechtsreferendar:in oder Jungjurist:in ist

und den Zweck der Vereinigung (§ 2) unterstützt und diese Satzung anerkennt. 2Eine vorübergehende Abwesenheit von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist unschädlich.

(2) 1Der Beitrittswunsch ist in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären. 2Ein Mitglied des Präsidiums entscheidet über die Aufnahme in die Vereinigung und teilt die Entscheidung dem Beitrittswilligen mit. 3Die Ablehnung der Aufnahme in die Vereinigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung zulässig. 4Dem:Der Abgelehnten ist die Entscheidung auf Verlangen zu begründen. 5Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des:der Abgelehnten die Entscheidung ändern.

(3) 1Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um die Vereinigung außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. 2Ehrenmitglieder

sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. ³Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 7 entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung, durch

1. Tod,
2. Austritt nach Absatz 2,
3. Ausschluss nach Absatz 3 oder
4. Streichung von der Mitgliederliste nach Absatz 4.

(2) ¹Der Austritt kann jederzeit bis zwei Wochen vor dem Ende des laufenden Hochschulseesters in Textform gegenüber dem Präsidium erklärt werden. ²Die Mitgliedschaft endet mit dem laufenden Hochschulseester.

(3) ¹Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Das Präsidium kann die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied

1. die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder
2. mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist, es zur Zahlung zwei Mal mit einer Frist von zwei Wochen in Textform erfolglos aufgefordert wurde und ihm die Folge der Streichung von der Mitgliederliste in der zweiten Aufforderung angedroht wurde.

§ 8 Förderkreis und Beirat

(1) Zur Verwirklichung der Zwecke der Vereinigung baut sie einen Förderkreis auf, dessen Mitglieder sich der fortlaufenden Unterstützung der Vereinigung bereit erklären.

(2) Zur Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Zwecke der Vereinigung steht ihr ein Beirat zur Seite.

(3). ¹Die Mitglieder des Förderkreises und des Beirates sind keine Mitglieder der Vereinigung. ²Ihnen steht ein Rede- und Fragerecht auf der Mitgliederversammlung zu. ³Über die Mitgliedschaft im Förderkreis und dem Beirat entscheidet der Vorstand. ⁴§ 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und Absätze 2 bis 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Organe

¹Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium und
3. der Vorstand.

²Das Präsidium und der Vorstand regeln ihr Verfahren und ihre Beschlussfassung durch eine gemeinsame Geschäftsordnung. ³Durch diese können die Zuständigkeiten für die laufende Geschäftsführung geregelt werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinigung, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann für ein Amtsjahr zur Rechnungsprüfung bis zu zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsprüfende ernennen. ²Diese prüfen das Finanzgebahren, die Mittelverwendung und die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht (Rechnungsprüfungsbericht). ³Auf Grundlage dieses Rechnungsprüfungsberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vereinsorgane und ihrer Mitglieder.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester durch ein Mitglied des Präsidiums einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). ²Sie ist auch einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder eine Mehrheit des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat, unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen im Voraus durch Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform zu erfolgen. ²Jedes Mitglied der Vereinigung kann während der Vorstellung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen; über die Ergänzung oder Änderung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 12 Form der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,

3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,

(2) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung abgehalten. ²Sie können als virtuelle Versammlung abgehalten werden, wenn eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenz unzumutbar macht; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie aufgrund hoheitlicher Maßnahmen nicht in Präsenz durchgeführt werden dürfen. ³Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in jeder Form abgehalten werden.

(3) ¹Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. ²Im Falle virtueller oder hybrider Versammlung hat das Präsidium ein geeignetes System zur Durchführung auszuwählen und insbesondere sicherzustellen, dass nur Mitglieder der Vereinigung an der Beschlussfassung teilnehmen können. ³In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Form der Mitgliederversammlung mitzuteilen. ⁴Die übrigen Verfahrensvorschriften gelten entsprechend.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Schriftführung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) ¹Die Versammlungsleitung obliegt dem:der Präsident:in. ²Ist dies nicht möglich, obliegt die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied des Präsidiums.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ernennt zu ihrem Beginn eine:n Schriftführende:n. ²Er:Sie protokolliert den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung (Inhaltsprotokoll). ³Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. ⁴Aussagen werden nur wörtlich protokolliert, wenn es auf den Wortlaut der Aussage ankommt, insbesondere bei inhaltlichen Fragen und Antworten oder auf Verlangen. ⁵Das Protokoll ist von der:dem Schriftführenden und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

(4) Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder in Textform versendet werden.

§ 14 Beschlussfassung

(1) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimm-, Antrags- und Rederecht. ²Bei Beschlüssen steht jedem Mitglied eine Stimme zu. ³Einem Mitglied steht keine Stimme zu, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist.

(2) ¹Ein Mitglied kann seine Stimme auf ein Anderes in Textform delegieren (Stimmübertragung). ²Ein Mitglied kann neben der eigenen nur eine weitere Stimme vertreten. ³Die Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

(4) ¹Abstimmungen erfolgen offen; es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eines Mitgliedes etwas anderes. ²Wahlen erfolgen nur in den durch diese Satzung genannten Fällen. ³Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. ⁴Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Versammlungsleitung zieht. ⁵Stand im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(6) Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Form der Mitgliederversammlung auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden; die Geheimhaltung ist bei Wahlen zu wahren.

§ 15 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem:der Präsident:in, dem:der Vizepräsident:in und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. ²Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen und bilden den Vorstand nach § 26 BGB. ³Ein Mitglied des Präsidiums kann einem Mitglied des Vorstandes in Textform Vollmacht erteilen.

(2) ¹Das Präsidium führt unter Leitung der der:des Präsident:in mit Unterstützung des Vorstandes die Geschäfte der Vereinigung und führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus. ²Es ist insbesondere zuständig für

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. das Erstellen eines Rechnungsberichts,
3. die Führung der Bücher und Konten der Vereinigung und
4. die Vertretung der Vereinigung gegenüber dem ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorständ:innen und den Direktor:innen.

(2) ¹Für einzelne Tätigkeitsbereiche können Vorständ:innen gewählt werden. ²Es darf je Tätigkeitsbereich nur ein:e Vorständ:in geben. ³Sie sind keine besonderen Vertreter:innen der Vereinigung nach § 30 BGB.

(3) Die Vorstand:innen unterstützen das Präsidium und sind zuständig für

1. das Erstellen von Tätigkeitsberichten,
2. die Ausführung der Beschlüsse der anderen Organe,
3. die Einführung ihrer jeweiligen Amtsnachfolger:innen in die Amtsgeschäfte und
4. die Vertretung der Vereinigung gegenüber dem ELSA-Deutschland e.V. in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

(4) ¹Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums und der Vorständ:innen können Direktor:innen ernannt werden. ²Sie sind keine besonderen Vertreter:innen der Vereinigung nach § 30 BGB. ³Sie sind zuständig für die Aufgaben, die ihnen durch die gemeinsame Geschäftsordnung zugewiesen werden.

§ 17 Wahl und Amtsdauer

(1) Mitglied des Präsidiums, des Vorstandes und des Direktoriums kann nur sein, wer Mitglied der Vereinigung ist.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für ein Amtsjahr gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder des Direktoriums werden durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand einzeln durch Abstimmung ernannt. ²Durch den Vorstand ernannte Mitglieder bedürfen zur Fortführung ihres Amtes einer Bestätigung durch die auf ihre Ernennung folgende Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Wahl oder Ernennung, oder dem Beginn des Amtsjahres, wenn die Wahl oder Ernennung vor dessen Beginn erfolgte. ²Sie endet mit dem Amtsjahr oder mit der Mitgliedschaft in der Vereinigung.

(5) ¹Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine:n vorläufige Amtsnachfolger:in zu wählen. ²Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird ein:e Amtsnachfolger:in gewählt.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen vorzeitig abwählen. ²Die Abwahl muss bei der Ladung auf der Tagesordnung stehen. ³Die Abwahl erfolgt geheim. ⁴Dem abzuwählenden Mitglied ist im Vorfeld Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Ein Mitglied des Präsidiums kann nur dadurch vorzeitig abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen eine:n Nachfolger:in wählt; Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(8) Der Vorstand kann eine:n Direktor:in abwählen; Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung kann im regulären Verfahren durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bei einer Anwesenheit eines Zehntels der Stimmen aller Mitglieder geändert werden. ²Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn er in der Ladung zur Mitgliederversammlung angegeben war; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung oder Ergänzung bereits gestellter Änderungsanträge. ³Änderungsanträge sollen mit einer Begründung versehen werden.

(2) ¹Bei Beschlussunfähigkeit für die Satzungsänderung nach Absatz 1 hat das Präsidium eine zweite Mitgliederversammlung mit denselben Änderungsanträgen einzuberufen (Zweitversammlung). ²Bei dieser ist eine Änderung der Satzung durch Beschluss mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen möglich; auf das Quorum ist in der Ladung hinzuweisen. ³Die Zweitversammlung kann unmittelbar im

Anschluss an die eigentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wenn bereits in der Ladung zur eigentlichen Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde.

(3) ¹Änderungen der Satzung, welche für die Eintragung in das Vereinsregister oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit aufgrund einer Mitteilung des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen öffentlichen Stelle erforderlich sind, können durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums unter Mitwirkung aller seiner Mitglieder beschlossen werden. ²Das Präsidium kann ferner einstimmig bei Mitwirkung aller seiner Mitglieder redaktionelle Änderungen der Satzung beschließen, welche diese ihrem Inhalt nach nicht ändern. ³Änderungen nach diesem Absatz sind den Mitgliedern innerhalb einer Woche in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ⁴Auf der nächsten Mitgliederversammlung können Beschlüsse nach Satz 2 durch Beschluss in einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(4) ¹Eine Auflösung der Vereinigung oder Änderung der Satzung, die den Kern ihres Zweckes verändert bedarf der Zustimmung von Drei Vierteln der Mitglieder der Vereinigung. ²Die Zustimmung der Mitglieder, deren Stimmen nicht auf der Mitgliederversammlung vertreten waren, kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium in Textform erklärt werden. ³Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist nur zulässig, wenn er in der Ladung zur Mitgliederversammlung angegeben war. ⁴Absatz 2 finden auf diesen Absatz keine Anwendung.

(5) Eine Änderung dieses Paragrafen bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Vereinigung; Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Datenschutzhinweise

(1) ¹Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die Vereinigung dessen Namen, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung auf. ²Diese Informationen werden im Mitgliederverwaltungsprogramm gespeichert, wobei jedem Mitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet wird. ³Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁴Sonstige Informationen, auch über Nichtmitglieder, werden vom Verein nur erhoben und intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Erhebung oder Verarbeitung entgegensteht.

(2) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert. ²Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

(3) Als Mitglied des ELSA-Deutschland e.V. ist die Vereinigung verpflichtet, personenbezogene Daten über den Vorstand an diesen zu übermitteln.